

# **Satzung**

## **des SoWiSo e. V. Verein für Sozial- und Gesundheitswirtschaft**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „SoWiSo - Verein für Sozial- und Gesundheitswirtschaft“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in D-87435 Kempten, Bahnhofstraße 61 - 63.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, die Bekanntmachung und die Förderung der Interessen der Studiengänge der Fakultät Soziales und Gesundheit zu unterstützen, sowie die Kontaktbildung und Zusammenarbeit zwischen Hochschule und den Einrichtungen und Institutionen aus dem sozialen und gesundheitswirtschaftlichen Bereich zu intensivieren.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Öffentlichkeitsarbeit mit Netzwerkbildung, Informationsveranstaltungen, Unterstützung der Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsstellen, der Vergabe von Bachelor- und Masterarbeiten, durch die Förderung studentischer Projekte, sowie die Mithilfe bei Exkursionen und geselligen Veranstaltungen.
3. Der Verein bleibt dabei politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht berührt werden hiervon Zuschüsse und Kostenerstattung für Fahrten und Reisen, die der

Kontaktpflege zu Behörden, Schulen und Verbänden dienen. Ausgenommen sind auch Vergütungen für Fortbildungsveranstaltungen der Lehrpersonen und Studierenden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

#### **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) persönlichen Mitgliedern
- b) Firmenmitgliedern
- c) Verbänden und Vereinen
- d) Ehrenmitgliedern

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Das Gesuch auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft können erwerben: Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern. Der Vorstand kann nach Beratung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Daneben können Persönlichkeiten, Vereinigungen und Firmen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand als fördernde oder beratende Mitglieder berufen werden.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der erfolgten Aufnahme spätestens sechs Wochen nach Antragstellung.
3. Die Beiträge sind ohne Aufforderung jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt von Mitgliedern kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

### **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt in jedem Halbjahr eines Geschäftsjahres einmal zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn

es durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben.

3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung wird per Brief, oder wenn vorhanden, per zuletzt bekannter Email-Adresse vorgenommen.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz und/oder Satzung nicht zwingend anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes, Beitrag zahlende Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben die Einzelpersonen anzugeben, die ihre Stimme abgeben sollen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 4.1 Alle Beschlüsse können in einer öffentlichen Wahl per Handzeichen vorgenommen werden.
  - 4.2 Die Möglichkeit der öffentlichen Wahl per Handzeichen bedarf der Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
6. Über die Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Der Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres obliegt im Besonderen:
  - a) die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und von vier Beisitzern (gem. §13 dieser Satzung)
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) die Abnahme der Haushaltsrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - d) die Benennung der Kassenprüfer/innen und die Entgegennahme des
8. Kassenprüfungsberichtes
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Ernennung der Ehrenmitglieder
  - c) die Beschlussfassung der Satzungsänderung
  - d) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins
  - e) die Erledigung der gestellten Anträge
  - f) die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Ausschüsse und Beiräte für die Bearbeitung besonderer Belange

9. Der Mitgliederversammlung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres obliegt im Besonderen:
  - a) die Wahl der/des 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers und der fünften und Beisitzerin/des fünften Beisitzers (gem. § 13 dieser Satzung)
  - b) die Entlastung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
  - c) die Entgegennahme eines Zwischenberichts

### **§ 12 Berichterstattung**

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister einen Kassenbericht.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer stellen nach Anhörung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus neun Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie
- e) fünf Beisitzer/inne/n

1. Dem Vorstand sollen je eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehre, einer sozialen Einrichtung oder eines Unternehmens, zwei Studierende aus unterschiedlichen Studiengängen der Fakultät Soziales und Gesundheit und eine Absolventin/ ein Absolvent der Fakultät Soziales und Gesundheit der Hochschule Kempten angehören.
2. Einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt im Amt, bis durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied darf eines der genannten Ämter für maximal vier aufeinander folgende Wahlperioden ausführen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, die beraten werden sollen, verlangt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.
2. Er hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
3. Der Vorstand hat auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.
4. Über die Beratung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erfolgt für ein Geschäftsjahr analog der Wahlperiode des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden muss. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät Soziales und Gesundheit der Hochschule Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 (Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr und Mitgliederversammlungen)**

Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch per Email erfolgen. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung im Gebäude der Fachhochschule Kempten am Mittwoch, den 18. Mai 2005 beschlossen. Die Satzung wurde am 28.06.2005 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1871 eingetragen. Diese Satzung ist aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.04.2016 geändert worden und wird mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in geänderter Form wirksam.